



3 Ns-32 Js 569/04-130/07

Ds 27/06

Amtsgericht Recklinghausen



## Strafkammer des Landgerichts Bochum bei dem Amtsgericht Recklinghausen

### IM NAMEN DES VOLKES

#### Urteil

In der Strafsache

gegen Rainer Karl-Heinz Hoffmann,  
geboren am 12. Februar 1964,  
wohnhaft Lohweg 26, 45665 Recklinghausen,  
deutscher Staatsangehöriger, ledig

Nebenkläger: Rechtsanwalt Dr. H.-Jochen Gigerl,  
Königswall 24, 45657 Recklinghausen

wegen übler Nachrede

hat die 1. Kleine auswärtige Strafkammer Recklinghausen des Landgerichts Bochum  
auf die Berufungen der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten gegen das Urteil des  
Richters beim Amtsgerichts Recklinghausen vom 30.07.2007 aufgrund der  
Hauptverhandlung vom 20.4.2009, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Bock  
als Vorsitzender,

Rentner Horst Bachmajer, Recklinghausen,  
Friseurin Daniela Bringezu, Recklinghausen,  
als Schöffen,

Oberstaatsanwalt Schneider  
als Vertreter der Staatsanwaltschaft,

Justizbeschäftigte Schmedemann  
als Urkundsbeamt. der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Richters beim Amtsgericht Recklinghausen vom 30.07.2007 wird verworfen.

Der Angeklagte wird verurteilt, die Kosten seiner Berufung zu tragen.

### Gründe :

Der Angeklagte hat gegen das Urteil vom 30.07.2007 zwar rechtzeitig Berufung eingelegt, ist aber in dem heutigen Termin zur Hauptverhandlung, ungeachtet der durch die Urkunde vom 19.02.2009 nachgewiesenen Ladung, ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben und auch nicht in zulässiger Weise vertreten worden.

Das heute per Fax eingegangene Schreiben des Angeklagten entschuldigt ihn nicht. Er rügt darin den bisherigen Verfahrensverlauf und äußert die Meinung, daß er sich „mit dieser geballten Personifizierung von Inkompetenz, Fehlerhaftigkeit und Willkür eines Oberstaatsanwaltes und Richters eines vermeintlichen Sondergerichtes nicht in einen Raum setzen muss“.

Der Angeklagte hatte bereits am 21. 2. 09 seine Ladungsunterlagen zurückgesandt, weil diese keine Originalunterschrift des Kammervorsitzenden enthielten und die Ladung deshalb „nach § 125 BGB nichtig“ sei. Mit Schreiben vom 26. 2. 09 ist ihm daraufhin durch den Vorsitzenden mitgeteilt worden:

„In pp  
ist Ihre Ladung zu den Terminen ... nach den hier vorliegenden Unterlagen wirksam erfolgt. Ich weise vorsorglich erneut darauf hin, dass bei einem unentschuldigtem Ausbleiben Ihr Rechtsmittel verworfen werden kann. An dieser Rechtslage wird sich auch durch weitere Eingaben ihrerseits nichts ändern.“

Nach diesem eindeutigen Hinweis durfte sich der der Angeklagte sicher sein, dass ein Ausbleiben unter Hinweis auf den Verfahrensablauf nicht hinreichend entschuldigt sein würde.

Am 9. 4. 09 – Gründonnerstag – hatte der Angeklagte „sofortige Beschwerde“ gegen die Pflichtverteidigerbestellung eingelegt und der Kammer eine Frist bis Freitag, den 17. 4. 09, den letzten Werktag vor dem Verhandlungstag, gesetzt, um den Beschluss aufzuheben. Dieses Schreiben ist – nach Urlaubsabwesenheit des Kammervorsitzenden in der Woche nach Ostern – erst am Verhandlungstag, also dem 20. 4. 09 vorgelegt worden. Auf diese Frist nimmt er in seinem Fax vom heutigen Tage Bezug und erklärt, er „verweigere ... die Teilnahme der Gerichtsverhandlung..., weil ich auch eine erhebliche Bedrohung auf mein unversehrtes Leben an diesem Tag feststellen muss“.

Der Angeklagte ist danach nicht entschuldigt. Seine Befürchtung, durch die Anwesenheit eines psychiatrischen und eines psychologischen Gutachters in seinem Leben bedroht zu sein, ist in keiner Weise nachvollziehbar. Er war – über die Ladung hinaus – gesondert darüber informiert worden, daß sein Ausbleiben zu einer Verwerfung des Rechtsmittels führen werde.

Über das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft wird gesondert zu entscheiden sein.

Die eingelegte Berufung war daher nach § 329 der Strafprozessordnung zu verwerfen.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 473 der Strafprozessordnung.

Bock

Angefertigt

*Schmedemann*

Schmedemann

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtete

der Geschäftsstelle



### Rechtsmittelbelehrung (I)

Zum Schreiben vom 23.04.2009 Geschäftsnummer II-23 Ns-32 Js 569/04-130/07

#### I.

- 1) Sie können **innen einer Woche** nach Zustellung des Urteils die **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** beantragen, falls Sie ohne Verschulden am rechtzeitigen Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert waren. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist unter Darlegung der Gründe für die Wiedereinsetzung innerhalb der angegeben Frist bei der Strafkammer des Landgerichts Bochum bei dem Amtsgericht Recklinghausen anzubringen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen.
- 2) Das gegen Sie ergangene Urteil können Sie außerdem allein oder neben dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der **Revision** anfechten. Die Einlegung der Revision ohne Verbindung mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die Wiedereinsetzung (§ 342 Abs.3 der Strafprozeßordnung).
- 3) Die Revision kann nur **innen einer Woche** nach der Zustellung des Urteils bei dem unter Nr. 1 genannten Landgericht **zur Niederschrift der Geschäftsstelle oder schriftlich** eingelegt werden. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Voraussetzungen für die Verwerfung Ihrer Berufung nicht vorgelegen hätten, insbesondere darauf, daß Ihr Ausbleiben in der Hauptverhandlung genügend entschuldigt gewesen sei.

#### II.

- 4) Die **Revision muß begründet** werden. Hierzu gehört die Erklärung,
  - a) ob das Urteil im ganzen oder nur in bestimmten Teilen angefochten und ob beantragt wird, es ganz oder teilweise aufzuheben (Revisionsanträge), **und**
  - b) ob das Urteil wegen Verletzung des sachlichen (materiellen) Rechts oder wegen Verletzung einer Vorschrift über das Verfahren angefochten wird (Begründung); im letzten Fall müssen alle Tatsachen angegeben werden, aus denen sich die Unzulässigkeit der Verwerfung Ihrer Berufung ergeben soll..
- 5) Zur Begründung der Revision genügt eine von Ihnen unterzeichnete Schrift nicht. Die Revisionsanträge und Ihre Begründung (Nr. 4) müssen vielmehr **zur Niederschrift der Geschäftsstelle** des Gerichts erklärt **oder in einer von der Verteidigerin / vom Verteidiger oder von einer Rechtsanwältin / von einem Rechtsanwalt unterzeichneten** Schrift eingereicht werden. Dies muß **innen eines Monats** nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels (Nr. 3) geschehen.

#### III.

- 6) Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt, bei dem unter Nr. 1 genannten Gericht **innen einer Woche** nach Zustellung des Urteils **schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle** die sofortige Beschwerde einlegen.

#### IV.

- 7) Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, daß die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht.
- 8) Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.
- 9) Die schriftliche Rechtsmitteleinlegung muß in deutscher Sprache erfolgen.